

Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 003 „Schulze-Frenking“
in Nottuln-Appelhülsen

Im Auftrag der Gemeinde Nottuln

Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

Projekt-Nr.: 1210

Stand: 15.12.2015

Aufgestellt:



Hafenweg 15
48155 Münster
Tel.: 0251 – 618 999 90
Fax: 0251 – 618 999 99
Email: muenster@lindschulte.de
Internet: www.lindschulte.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtlicher Rahmen	3
1.3	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums	4
1.4	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	6
2	Ermittlung des Artenspektrums	6
2.1	Auswertung vorhandener Unterlagen.....	7
2.2	Ortsbegehung	8
2.2.1	Horst- und Höhlenbäume	8
2.2.2	Avifaunistische Zufallsbeobachtungen	9
2.3	Zu berücksichtigende Arten und Funktionsräume in der Konfliktanalyse	9
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	10
4	Konfliktanalyse	10
4.1	Avifauna	11
4.1.1	Häufige Vogelarten (sog. Allerweltsarten)	11
4.1.2	Sperber, Rauch- und Mehlschwalbe	12
4.2	Säugetiere	12
5	Zusammenfassung	14
6	Literatur	15
Anhang:	Protokollbögen.....	17

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 003 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung des Grundstücks „Kinderspielplatz Mozartstraße“ in Wohnbauland“ zu schaffen.

Zur Überprüfung, ob im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans ggf. gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte, erfolgte die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz). Mit den hierfür erforderlichen Untersuchungen wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH durch die Gemeinde Nottuln im November 2015 beauftragt.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 15.09.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

einzu beziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt im Ortsteil Appelhülsen und umfasst ein rd. 480 m² großes Flurstück zwischen den Straßen „Heitbrink“, Lindenstraße und Mozartstraße“. In Abbildung 1 ist die räumliche Lage des Plangebietes dargestellt, der Abb. 2 kann die genaue Abgrenzung des Untersuchungsraumes entnommen werden.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum (unmaßstäblich)

Der gesamte Untersuchungsraum ist derzeit als Spielplatzfläche festgesetzt, wobei Spielgeräte aktuell nicht aufgestellt sind. Statt dessen wird die Fläche als Scherrasenfläche bzw. Spielwiese genutzt.

Nach Norden und Osten grenzt ein bepflanzter Wall an das Flurstück, nach Süden und Westen schließen sich Wege und Erschließungsstraßen bzw. Wohnbaulandflächen an den Untersuchungsraum an. Bei den Gehölzen auf dem Wall handelt es sich um typische Siedlungsgehölze mit Cotoneaster (Zwergmispel), Heckenkirsche, Thuja, Roter Hartriegel, etc. Auf dem Wall kommen zudem einige Bäume vor. In den Abb. 3 und 4 kann die derzeitige Nutzung entnommen werden.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes (unmaßstäblich)



Abbildung 3 und 4: Ausprägung des Plangebietes

1.4 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Auf der Grundlage des Entwurfs des B-Plans Nr 003 ist vorgesehen, die Spielplatznutzung aufzugeben und hier Wohnbebauung zu ermöglichen. Hierdurch kommt es zu einer Flächenumnutzung in Verbindung mit der Beseitigung einer Rasenfläche und ggf. einigen Sträuchern.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen bzw. ausgehen können. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Beseitigung einer städtischen Grünfläche
- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. (sog. Kulissenwirkung),
- Schaffung von Tierfallen (Schächte, Gullys, Glasscheiben o.ä.)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Störungen u.a. durch zusätzliche Lichtemissionen, Sörungen an Niststätten o.ä.).
- Sehr geringfügige betriebsbedingte Verkehrszunahme

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (vergl. z.B. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_mit_Einführungserlass_10_12_22.pdf).

2 Ermittlung des Artenspektrums

Nach MUNLV (2010) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange

eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind“ (VV-Artenschutz).

2.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten wurde in einem ersten Schritt das Messtischblatt TK 4010 (Nottuln), 4. Quadrant ausgewertet (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40104). Die innerhalb des Messtischblattes vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Sofern sich Habitatansprüche der Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes überschneiden, erscheint ein potentiell Vorkommen der jeweiligen Art grundsätzlich möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4010, 4. Quadrant „Nottuln“ (nach www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, Zugriff Dezember 2015)

Gruppe	Art	Status (für das MTB 4010-4)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentielle Lebensstätte im Planungsraum
Säugetiere				
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Art vorhanden	S+	nein
	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	nein
	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U	nein
	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G	nein
	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	?
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	ja
	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	nein
Vögel				
	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G-	nein
	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G	?
	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	U-	nein
	<i>Anthus trivialis</i>	sicher brütend	U	nein
	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	U	nein
	<i>Athene noctua</i>	sicher brütend	G-	nein
	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G	nein
	<i>Circus aeruginosus</i>	sicher brütend	U	nein
	<i>Cuculus canorus</i>	sicher brütend	U-	nein

Gruppe	Art	Status (für das MTB 4010-4)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentielle Lebensstätte im Planungsraum	
	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	nein
	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G	nein
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	nein
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	nein
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	nein
	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	nein
	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	nein
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	nein
	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	nein
	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	nein
	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	nein
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	nein
	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	nein
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	nein

Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2014)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
+	mit positiver Tendenz
-	mit negativer Tendenz
?	Vorkommen von Arten schwer einzuschätzen

2.2 Ortsbegehung

Zur Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes erfolgte am 15.12.2015 eine Begehung des Plangebietes. Grundsätzlich sollte ermittelt werden, ob und ggf. welche Strukturen innerhalb und im Randbereich des Untersuchungsraumes vorkommen und ob innerhalb des Untersuchungsraumes sog. planungsrelevante Arten Lebensstätten haben könnten. Bei der Begehung erfolgte zusätzlich eine Kontrolle auf Vorkommen von Höhlenbäumen und ggf. vorkommende Altnester im direkten Randbereich des Plangebietes. Zudem wurden als Zufallsbeobachtungen singende bzw. rufende Vögel mit erfasst und bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einbezogen.

2.2.1 Horst- und Höhlenbäume

Bei der Ortsbegehung am 15.12.2015 wurden Gehölze auf dem unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Wall auf Horst- und Höhlenbäume vom Boden aus visuell mit dem Fernglas kontrol-

liert.

Baumhöhlen, die als potentielle Lebensstätte von den Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten ggf. genutzt werden könnten, wurden bei der Begehung nicht festgestellt und sind aufgrund des Bestandsalters der Bäume keinesfalls zu erwarten. Horstbäume wurden bei der Begehung ebenfalls nicht festgestellt.

2.2.2 Avifaunistische Zufallsbeobachtungen

Als Zufallsbeobachtungen wurden bei der Ortsbegehung am 15.12.2015 die in Tabelle 2 aufgeführten Arten festgestellt. Bei den nachgewiesenen Arten handelte es sich um häufige und weit verbreitete Vogelarten. Sog planungsrelevante Arten (vergl. Tabelle 1) wurden bei der Begehung nicht nachgewiesen und sind hier auch nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2014) entnommen. Rote-Liste-Status in NRW nach SUDMANN et al. (2009), Rote-Liste-Status Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. (Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht, ↓ = mit negativer Tendenz, ↑ = mit positiver Tendenz).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie				
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutz-Status	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL
Aaskrähne	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	-	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	-	

2.3 Zu berücksichtigende Arten und Funktionsräume in der Konfliktanalyse

Unter Einbeziehung der online-Auswertung der Daten des LANUV (2015) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen werden in der nachfolgenden Konfliktanalyse folgende Arten und Funktionsräume diskutiert:

- Potentielle **Brutreviere** von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten (sog. Allerweltsarten),
- **Nahrungshabitate** von Sperber,
- **Nahrungshabitate** und ggf. **Leitstrukturen** von potentiell im Untersuchungsraum vor-

kommenden Fledermausarten, z.B. der **Zwergfledermaus**.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen:

- Punktuelle Gehölzfällungen sind im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. vorzunehmen. Sofern Gehölzfällungen innerhalb der Brutzeit erfolgen sollen, ist dies nach vorheriger Prüfung auf Vorkommen von möglichen Niststätten von Vögeln möglich. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass dabei nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

4 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 2 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten (bzw. planungsrelevanten Arten MUNLV 2007, KIEL 2007) und unter Beachtung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Vorprüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung des Vorkommens von sog. planungsrelevanten Vogelarten durch einen Abgleich der Habitatansprüche der jeweiligen Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes i.V.m. Zufallsbeobachtungen bei Ortsbegehungen. Da der gesamte Planungsraum derzeit durch Siedlung und Verkehr vorbelastet ist, sind sowohl störsempfindliche Vogelarten als auch planungsrelevante Vogelarten mit besonderen Raumansprüchen hier keinesfalls zu erwarten. Von den in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten, die bisher innerhalb des Messtischblattes nachgewiesen werden konnten, kann aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsraumes ggf. der **Sperber** Jagdhabitats im Untersuchungsraum haben. Lebensstätten aller anderen planungsrelevanten Vogelarten werden aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit den bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen. Nachfolgend wird für die oben genannten Vogelarten geprüft, ob und ggf. inwieweit es projektbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen könnte.

In Bezug auf **weit verbreitete** und **überwiegend häufige Vogelarten** ist davon auszugehen, dass diese sog. „Allerweltsarten“ Niststätten im Randbereich des Untersuchungsraumes haben bzw. haben könnten. Bei der Ortsbegehung wurden einige dieser typischen Vogelarten der Siedlungsräume innerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

4.1.1 Häufige Vogelarten (sog. Allerweltsarten)

In Bezug auf die weit verbreiteten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. die Arbeiten zu Gehölzfällungen) außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen.

Unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten projektbedingt nicht ausgelöst.

4.1.2 Sperber, Rauch- und Mehlschwalbe

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Neststandorte der Art können ausgeschlossen werden, ggf. könnte der Sperber den Untersuchungsraum als Jagdhabitat nutzen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Tötungsverbot wird projektbedingt nicht ausgelöst, da bau-, anlage- und betriebsbedingte Kollisionen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinausgehen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen des Sperbers werden aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen. Ein möglicher kleinflächiger Verlust von Nahrungsflächen innerhalb des Untersuchungsraumes wird keinesfalls dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Darüber hinaus werden Sperber auch zukünftig den Untersuchungsraum als Jagdhabitat nutzen können.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können innerhalb des Untersuchungsraumes sicher ausgeschlossen werden. Insofern wird nicht gegen das Zugriffsverbot verstoßen.

Projektbedingt werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Sperber nicht ausgelöst.

4.2 Säugetiere

Gemäß LANUV (2015) wurden innerhalb des Messtischblattes 40104 bisher 7 planungsrelevante Säugetierarten nachgewiesen, bei denen es sich ausnahmslos um Fledermäuse handelt. Fledermäuse können dabei unterschiedliche Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes nutzen: Man unterscheidet hier allgemein zwischen Flugstraßen, Jagdhabitaten und Quartierplätzen.

Flugstraßen:

Nahezu alle Fledermausarten orientieren sich strukturgebunden, d.h. sie nutzen beim Wechsel zwischen Nahrungshabitaten und Quartiersplätzen i.d.R. Gehölzstrukturen zur Orientierung und

als Leitlinie. Innerhalb des Untersuchungsraumes kommen lineare Gehölzstrukturen in Form eines Gehölzstreifens vor. Dieser Gehölzstreifen ist von dem Vorhaben nicht betroffen und bleibt erhalten. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass auch unter Einbeziehung der zukünftigen Bebauung – also im Planungszustand - eine strukturgebundene Orientierung aller in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten weiterhin möglich sein wird.

Aus diesem Grund ist der Funktionsraum „Flugstraße“ von dem Vorhaben nicht essentiell betroffen. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf den Funktionsraum „Flugstraße“ bei allen in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten nicht ausgelöst.

Nahrungshabitat:

Aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsraums in Verbindung mit bestehenden Vorbelastungen kann davon ausgegangen werden, dass vor allem solche Fledermausarten den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen, die eine Toleranz gegenüber dem Siedlungsrandbereich mit Lichtemissionen haben. Hierzu zählen v.a. Zwergfledermaus, ggf. auch der Große Abendsegler. Nahrungshabitats von der Wasser- und Bechsteinfledermaus werden im Plangebiet hingegen ausgeschlossen.

Projektbedingt kommt es zu einem kleinflächigen Verlust bzw. zu einer gewissen Entwertung von Nahrungshabitats für potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten. Dieser Verlust bzw. die Entwertung dieses Anteils an potentiell Nahrungshabitats ist so gering, dass projektbedingte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen der o.g. Arten sicher ausgeschlossen werden können. Entsprechend wird das Verbot nach Nr.2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Funktionsraum „Nahrungshabitats“ für alle in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten nicht ausgelöst.

Quartierplätze:

Aufgrund des Bestandsalters der gepflanzten Gehölze können Höhlenbäume ausgeschlossen werden. Insofern kann der Verlust des Funktionsraums „Quartierplatz“ für alle in Tabelle 1 aufgeführten Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender Gebäude in dem Untersuchungsraum gilt dies auch für Gebäude bewohnende Fledermausarten der Tabelle 1 (insbesondere Zwergfledermaus)

Unter Einbeziehung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es in Bezug auf den Funktionsraum „Quartierplatz“ für alle in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach Nr. 1 und 3 des §44 Abs. 1 BNatSchG.

Projektbedingt werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermausarten nicht ausgelöst.
--

5 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob als Folge der Änderung des Bebauungsplans Nr. 003 „Schulze-Frenking“ in Nottuln-Appelhülsen ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des Raumes durch Siedlung und Verkehr, der Kleinflächigkeit des Untersuchungsraumes und der projektbedingt resultierenden Wirkfaktoren waren eingehende Bestandserfassungen bestimmter Artengruppen nicht erforderlich. Das potentiell vorkommende Artenspektrum wurde aus diesem Grund aufgrund einer Potentialbetrachtung in Verbindung mit der Auswertung von Online-Informationen abgeleitet und durch Ortsbegehungen mit avifaunistischen Zufallsbeobachtungen verifiziert.

Hinsichtlich der Artengruppe der Avifauna können Vorkommen nahezu aller bisher innerhalb des Messtischblattes 4010, Quadrant 4, nachgewiesenen planungsrelevanten Arten a priori ausgeschlossen werden. Bei den Arten, die potentiell Lebensstätten innerhalb des Plangebietes haben könnten, ergab die Art-für-Art-Betrachtung, dass projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der dargestellten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Arten innerhalb des Untersuchungsraumes Nahrungshabitate haben. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Änderungsbereichs, der Wirkfaktoren, der bestehenden Vorbelastungen und unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Unter Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen kommt es projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Münster, im Dezember 2015


Dipl.-Biol. I. Bünning

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am
01.03.2010.

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der
Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007,
GV.NW.S.226

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-
RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206
vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Re-
publik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens
und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN
VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER
RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLA-
NUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 -
616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

Literatur

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. In: LÖBF-Mitteilungen Bd. 1 (2005), S. 12-17

LANUV (2014): Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in NRW. URL
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Zugriff Juni
2014.

MEINIG, H. BOYE, P & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere
(Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz
(Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wir-
beltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biolo-

gische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MEINIG, H.; H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 51-78.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artverzeichnis der Brutvogelarten – Aves - Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 81-158.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44 (2007): 23-81.

Anhang: Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan 003 „Schulze Frenking“
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Nottuln Antragstellung (Datum):
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Allgemein weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“)	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:	

<input type="checkbox"/>	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Weit verbreitete Vogelarten	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4010-4"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen		
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG		

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			